

Fernwärmeliefervertrag

zwischen

Stadt Winterthur
vertreten durch
Stadtwerk Winterthur
Fernwärmeversorgung
8403 Winterthur

nachstehend Stadtwerk Winterthur genannt

und

Eigenheimquartier

Hafnerweg 2

Hafnerweg 4

Hafnerweg 6

Hafnerweg 8

Hafnerweg 10

Hafnerweg 12

Hafnerweg 14

Hafnerweg 16

als Bezüger, nachstehend Kunden genannt

gemeinsam Vertragsparteien genannt

betreffend

der Lieferung von Fernwärme für die Liegenschaft

Hafnerweg 2/4/6/8/10/12/14/16

Art. 1 Vertragszweck

- 1.1** Der Vertrag regelt die Bedingungen, zu denen Stadtwerk die Kunden mit Wärme aus der Fernwärmeversorgung beliefert.
- 1.2** Die Wärme ist für folgende Verwendungszwecke bestimmt
- Raumheizung
- Warmwasserbereitung
- 1.3** Die Kunden verpflichten sich, den ganzen unter Pos. 1.2 erwähnten Wärmebedarf bei Stadtwerk zu beziehen.

Art. 2 Anschlussleistung

- 2.1** Für die vorgesehenen Wärmebezugsanlagen wird aufgrund der Berechnung Ihres Heizungsplaners eine Leistung von **0,056 MW** festgelegt (abonnierte Leistung).
- 2.2** Der Wärmebezug ist technisch auf die in Art. 2.1 abonnierte Leistung begrenzt.

Stadtwerk behält sich vor, die abonnierte Leistung innerhalb der ersten zwei Betriebsjahre dem effektiven Bezug anzupassen und definitiv festzulegen.

- 2.3** Leistungsreserve:

Die Anschlussleitungen sind für eine Leistung von 0,056 MW dimensioniert (installierte Leistung).
Einem Begehren um Erhöhung der abonnierten Leistung über diesen vorgesehenen Wert kann Stadtwerk nur entsprechen, wenn zum Zeitpunkt des Begehrens im Fernwärmenetz genügend Leistung besteht.

Art. 3 Einmalige Anschlussgebühr

Entsprechend dem vom Stadtrat von Winterthur festgelegten Tarif leisten die Kunden für die in Art. 2.1 erwähnte installierte Leistung eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 37'344.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Jede Liegenschaft übernimmt 1/8 der Anschlussgebühr = Fr. 4'668.00.

Die Anschlussgebühr ist für die Gesamtleistung von 56 kW (8 Parteien mit je 7 kW) ausgelegt. Entscheidet sich eine Partei erst zu einem späteren Zeitpunkt an die Fernwärme anzuschliessen, so werden seitens Stadtwerk Winterthur keine weiteren Gebühren fällig. Der Differenzbetrag bezahlt der Eigentümer den bereits angeschlossenen Parteien des Fernwärmeliefervertrages.

Von diesem Betrag ist die Hälfte nach Vertragsabschluss, der Rest nach Fertigstellung des Fernwärme-Anschlusses fällig.

Wärmebezug pro Liegenschaft:

Liegenschaft	Wärmebezug
Hafnerweg 2	2028
Hafnerweg 4	2028
Hafnerweg 6	2028
Hafnerweg 8	2028
Hafnerweg 10	2028
Hafnerweg 12	2028
Hafnerweg 14	2028
Hafnerweg 16	2028

Art. 4 Vergütung für die Wärmelieferung

Die Kunden vergüten Stadtwerk für die Wärmelieferung einen jährlichen Leistungspreis (entsprechend der abonnierten Wärmeleistung gem. Art. 2.1) und einen Arbeitspreis (entsprechend der bezogenen Wärmemenge in MWh). Jede Liegenschaft übernimmt 1/8 des Leistungspreises. Der Leistungspreis ist auch zu bezahlen, wenn keine Wärme bezogen wird.

Beide Preise richten sich nach dem jeweils gültigen Fernwärmetarif.

Art. 5 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die beigefügte "Verordnung über die Abgabe von Fernwärme" vom 23. Oktober 1995 und die "Technischen Bedingungen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung" vom September 2006 sind Bestandteile dieses Vertrages.

Art. 6 Rechnungsstellung

Die Zählerablesungen und die Rechnungsstellungen erfolgen im Rahmen der in Winterthur üblichen Rechnungsperioden. Der Leistungspreis wird bei den Rechnungsperioden in gleich grossen Teilbeträgen in Rechnung gestellt.

Art. 7 Fernwärmevertrag und Schweizerisches Obligationenrecht

Ergänzend zu diesem Vertrag sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar.

Art. 8 Vertragsdauer und Vertragsauflösung

8.1 Dieser Vertrag tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Der Vertrag wird in neun gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt; die Vertragspartner erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Er läuft auf die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich und eingeschrieben gekündigt wird.

Der Beginn der Wärmelieferung ist auf Herbst 2028 vorgesehen.

Art. 9 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Gesamtheit ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu überbinden, unter Einschluss dieser Überbindungsklausel selbst. Stadtwerk hat die Rechtsnachfolge lediglich dann nicht hinzunehmen, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung rechtfertigt.

Winterthur,

Ort, Datum

Frank Schilt
Leiter Fernwärme

Winterthur,

Ort, Datum

Felix Winter
Bereichsleiter Wärme und
Entsorgung

Ort, Datum

Hafnerweg 2

Ort, Datum

Hafnerweg 4

Ort, Datum

Hafnerweg 6

Ort, Datum

Hafnerweg 8

Ort, Datum

Hafnerweg 10

Ort, Datum

Hafnerweg 12

Ort, Datum

Hafnerweg 14

Ort, Datum

Hafnerweg 16